

**Allgemeinverfügung
des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald
zur Untersagung des Gemeingebruchs an verschiedenen Gewässern**

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – als untere Wasserbehörde – ändert und verlängert die Allgemeinverfügung vom 26.07.2019, zuletzt geändert am 27.06.2025, wie folgt:

Aufgrund von § 21 Abs. 2 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) i.V.m. § 35 S. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) ergeht folgende Allgemeinverfügung:

1. Der wasserrechtliche Gemeingebruch nach § 25 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 20 WG wird an den unten aufgeführten oberirdischen Gewässern auf dem Gebiet der Gemeinden Kirchzarten und Oberried, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, untersagt.

Hierzu zählt u.a. das Betreten der oberirdischen Gewässer, das Baden, das Tränken von Vieh, das Schöpfen von Wasser mit Handgefäßen, das Fahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft (z.B. Kajaks und Kanadier) und das Einbringen und Entnehmen von Stoffen oder Gerätschaften aller Art auch zum Zwecke der Fischerei. Ebenso ist auch das Entnehmen von Wasser im Rahmen des Gemeingebruchs verboten. Hunde und auch andere Tiere sind durch Ihre Besitzer davon abzuhalten, die Gewässer zu betreten.

2. Von den Regelungen unter Ziffer Nr. 1 ausgenommen ist das schadlose Einleiten von Niederschlagswasser.

Von der unter Nr. 1 genannten Regelung sind folgende oberirdische Gewässer betroffen:

Gemeinde Kirchzarten

- Brugga ab der Gemarkungsgrenze Oberried bis zur Einmündung in die Dreisam,
- Krebsgraben,
- Mühlbach (Verbindung Brugga zum Osterbach/Zastlerbach),
- Schlempenfeldgraben (Verbindung Brugga zum Mühlbach),
- Dietenbächle,
- Geroldsbach,
- verschiedene namenlose Gewässer (NN-HL4, NN-MV3, NN-VY8),

Gemeinde Oberried:

- Schirkenhofgraben,
- Brugga bis zur Gemarkungsgrenze Kirchzarten,
- NN-GO4.

Die Gewässer sind in der Übersichtskarte „Bruggasystem“ (Stand 01.01.2024; M 1:50.000) blau dargestellt, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

3. Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag eine widerrufliche Ausnahmeerlaubnis erteilen, soweit eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ausgeschlossen ist.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.01.2026 in Kraft und gilt vorerst **bis zum 30.06.2026**. Eine Verlängerung dieses Zeitraumes ist bei Anhalten der Krebspestinfektionen möglich.

Begründung

Diese Allgemeinverfügung ergeht aufgrund von § 21 Abs. 2 WG i.V.m. § 25 und § 100 WHG, sowie §§ 35 S. 2 und 41 Abs. 3 und 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG). Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 82 Abs. 1 i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 WG und § 3 Abs. 1 LVwVfG. Danach kann das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald als untere Wasserbehörde den Gemeingebruch an oberirdischen Gewässern aus Gründen des Wohles der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Natur, regeln, beschränken oder verbieten. Zum Schutz der Natur gehört es, den Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG).

Gemäß der FFH-Richtlinie ist der Dohlenkrebs in Anhang II aufgelistet, d.h. für diese Art werden gesonderte FFH-Gebiete ausgewiesen. Die Brugga und ihre angrenzenden Gewässer sind zum Schutz und zur Erhaltung der Lebensstätten des Dohlenkrebses als FFH-Gebiet „Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken“ ausgewiesen worden. Der Schutz des Dohlenkrebses (*Austropotamobius pallipes*) ergibt sich also aus der Unterschutzstellung durch den Gesetzgeber auf europäischer und nationaler Ebene.

Der Dohlenkrebs ist eine vom Aussterben bedrohte Art und kommt deutschlandweit nur im Südwesten vor. Der Verbreitungsschwerpunkt dieser Art befindet sich in der Brugga und im Zastlerbach sowie deren Zuflüsse auf den Gebieten der Gemeinden Kirchzarten und Oberried im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald.

Im März 2019 brach im Bereich des Krebsgrabens im Ortsteil Neuhäuser die Krebspest aus und verbreitete sich auch stromaufwärts in der Brugga. Die Krebspest ist eine bei heimischen Flusskrebsen tödlich verlaufende, hochansteckende Erkrankung, die durch einen pilzähnlichen Erreger (*Aphanomyces astaci*) ausgelöst wird.

Infizierte heimische Dohlenkrebse verfügen über keine adäquaten gesundheitlichen Abwehrmechanismen gegenüber dem pilzähnlichen Erreger und in der Regel kommt es nach einer Infizierung zum

Tod der betroffenen Individuen und gleichzeitig zu einer Freisetzung von neuen Zoosporen, die weitere Individuen befallen können.

Die als Sporen bezeichneten Übertragungsstadien der Krebspest können durch jeden mit kontaminiertem Wasser in Kontakt gekommenen feuchten Gegenstand, wie Gummistiefel, Kescher und Reusen sowie auch am feuchten Fell von Hunden oder Gefieder von Wasservögeln in ein Gewässer eingeschleppt werden. Insbesondere wenn sich Menschen oder Tiere in der Brugga aufhalten und sodann in ein anderes Gewässer wechseln, wird eine extreme Gefahr der Seuchenausbreitung begründet.

Mit der Allgemeinverfügung vom 26.07.2019, die zunächst bis 31.12.2019 befristet war, wurde die Nutzungsbeschränkung unter Ziffer Nr. 1 erstmals erlassen. Trotz erster Erfolge der Eindämmungsmaßnahmen in den Jahren 2019 bis 2022 waren weiterhin Krebspesterreger im Krebsgraben und im Unterlauf der Brugga wirksam und töteten gesunde Dohlenkrebse, die aus dem Oberlauf nachrückten.

Nachdem im September 2022 erneut die Krebspest zwischen den beiden Krebsperren unterhalb des Engenwaldes ausgebrochen war, wurden immer wieder tote Dohlenkrebse auch im Oberlauf gefunden. Das seit Herbst 2022 begonnene engmaschige Monitoring wurde 2023 und 2024 monatlich fortgesetzt. Untersuchungen im Jahr 2024 zeigten, dass in der Brugga zwischen den beiden Krebsperren sowie im Brugga-Unterlauf auf Höhe von Neuhäuser gar keine Dohlenkrebse mehr nachgewiesen werden konnten. Aber auch die Situation oberhalb der oberen Krebsperre ab Engenwald-Spielplatz verschärfte sich. Hier kamen neben lebenden auch immer mehr tote Dohlenkrebse vor.

Der noch im Jahr 2021 ermittelte positive Trend wurde durch den erneuten Krebspestausbruch zunichtegemacht und belegt das weiterhin sehr hohe Risiko der Seuchenausbreitung in wesentliche, bachaufwärts gelegene Gewässerabschnitte der Brugga und ihrer Zuflüsse. Die Ausbreitung innerhalb der Brugga setzte sich 2024 und 2025 weiter fort. Das laufende Monitoring zur Entwicklung der Krebspest in der Brugga zeigt, dass die Seuchenfront sich wie erwartet Flussaufwärts bewegt hat. Aktuell befindet sie sich ungefähr auf Höhe der Geroldstalstraße. Auf der Karte im Anhang ist die Ausbreitung der letzten Jahre nochmals dargestellt. Unabhängig von der Ausbreitungsfront ist das Seuchengeschehen weiterhin in der ganzen Brugga aktiv.

Der Geroldsbach, ein Bruggazufluss, wurde zum Schutz der dort vorkommenden Steinkrebse mit einer Krebsperre ausgestattet. Die erfolgreich umgesetzte Trockenlegung der Verbindungsgewässer konnte bislang ebenfalls die Ausbreitung der Krebspest von der Brugga teilweise auf andere Gewässer verhindern. Eine weitere Ausbreitung in die benachbarten Gewässer, wie es leider bereits im Zastlerbach (Osterbach) passiert ist, muss unbedingt verhindert werden. Die Dynamik der Ausbreitung der Krebspest im Zastlerbach lässt sich in dem kurzen bestehenden Zeitraum nicht vollkommen beurteilen und wird weiterhin eng überwacht. Um einen wechselseitigen Austausch von Sporen oder infizierten Krebsen zwischen den Gewässern zu verhindern müssen die Verbindungsgräben weiterhin verschlossen bleiben. Nur so kann sichergestellt werden dass die Gewässer unabhängig voneinander sporenfrei werden.

Eine Beibehaltung der Nutzungsbeschränkung in der Brugga einschließlich ihrer Zuflüsse (s. die unter Ziffer 2 genannten Gewässer) bis zum 30.06.2026 ist deshalb angezeigt. Der Dohlenkrebsbestand und die Totfunde werden nunmehr weiter auf dem gesamten Brugga verlauf und Zastlerbach regelmäßig untersucht, um die Entwicklung des Seuchengeschehens zu beobachten. Auch wenn zu befürchten ist, dass ein Großteil der Dohlenkrebspopulation verloren geht, wird die Brugga als Lebensraum erhalten bleiben. Dieser ist weiterhin durch die Krebsperren vor invasiven Arten geschützt. Nach dem Abflauen der Krebspest ist daher zu hoffen, dass zumindest eine Teilpopulation überleben wird. Falls nicht, ist das Land BW gemäß der europäischen FFH-Richtlinie verpflichtet, die vom Aussterben bedrohte Art wiederanzusiedeln.

Das Nutzungsverbot ist nicht unverhältnismäßig. Es ist zeitlich beschränkt und aus den vorgenannten Gründen auf die Brugga und die anderen oben genannten Seitengewässer begrenzt. Da die Entnahme von Wasser laut Wassergesetz Baden-Württemberg im Rahmen des Gemeingebrauchs auch bisher nur in geringen Mengen zulässig war, ist es zumutbar, dass die Anlieger für den befristeten Zeitraum kein Wasser aus den o.g. Gewässern entnehmen und stattdessen Trinkwasser verwenden. Badegästen stehen weiterhin ausreichend andere Bademöglichkeiten zur Verfügung. Angler und Kajakfahrer finden im nahen Umkreis genügend rechtmäßige Möglichkeiten um ihrem Hobby nachgehen zu können. Die Einschränkung auf die oben genannten Gewässer ist daher angemessen und verhältnismäßig.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das Interesse am zeitlichen Nutzungsverbot zum Schutz vor einer weiteren Verbreitung der Krebspest die Interessen der Allgemeinheit an der Nutzung der oben genannten Gewässer, insbesondere der Erholungssuchenden überwiegt. Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald als untere Wasserbehörde räumt dem Schutz des nach FFH-Richtlinie geschützten Dohlenkrebses Vorrang ein.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Ausbreitung der Krebspest und somit die Gefahr von weiteren tiergesundheitlichen und naturschutzrechtlichen Folgen auf die Dohlenkrebsbestände muss sofort unterbunden werden. Die Maßnahme dient dem Biotop- und Artenschutz. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Krankheit und der damit verbundenen Schäden an vorhandenen (bereits sehr beschränkten) Populationen des vom Aussterben bedrohten und europarechtlich geschützten Dohlenkrebses sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung durch Einlegung von Rechtsmitteln.

Hinweis

Die Einhaltung des Nutzungsverbotes wird überwacht. Auf die Bußgeldvorschriften des § 126 Abs. 1 Nr. 4 WG wird hingewiesen. Bei Verstößen können Bußgelder bis zu einer Höhe von 100.000 € verhängt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Stadtstraße 2, 79104 Freiburg, erhoben werden.

Freiburg im Breisgau, den 08.12.2025

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
- Untere Wasserbehörde -

Dr. Christian Ante
Landrat

Hinweis

Wir weisen darauf hin, dass der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg stellen.

